Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2022/0409(CNS)

5.5.2023

*

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
(COM(2022)0703 – C9-0023/2023 – 2022/0409(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatter: Olivier Chastel

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

BEGRÜNDUNG 34

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer (COM(2022)0703 – C9-0023/2023 – 2022/0409(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2022)0703),

– gestützt auf Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0023/2023),

– gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2023),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit der Richtlinie (EU) XX/XXX des Rates[15] [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Verordnung angenommenen	(2) Mit der Richtlinie (EU) XX/XXX des Rates[15] [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Verordnung angenommenen

Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter einfügen] wurden digitale Meldepflichten in die Richtlinie 2006/112/EG des Rates[16] aufgenommen. Danach sind Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verpflichtet, den Mitgliedstaaten Informationen über alle innergemeinschaftliche Lieferungen von Gegenständen, innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen und Erbringungen von Dienstleistungen zu übermitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Lieferer/Dienstleistungserbringer ansässig ist, steuerpflichtig sind. Zur Kontrolle der richtigen Anwendung der Mehrwertsteuer und zur Aufdeckung von Betrug ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten diese Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze austauschen und verarbeiten.	Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter einfügen] wurden digitale Meldepflichten in die Richtlinie 2006/112/EG des Rates[16] aufgenommen. Danach sind Steuerpflichtige mit Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer verpflichtet, den Mitgliedstaaten Informationen über alle ***innergemeinschaftlichen*** Lieferungen von Gegenständen, ***innergemeinschaftlichen*** Erwerbe von Gegenständen und Erbringungen von Dienstleistungen zu übermitteln, die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, in dem der Lieferer/Dienstleistungserbringer ansässig ist, steuerpflichtig sind. Zur Kontrolle der richtigen Anwendung der Mehrwertsteuer und zur Aufdeckung von Betrug ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten diese Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze austauschen und verarbeiten. ***Diese Verpflichtungen gelten nicht für Käufe im Zusammenhang mit Verteidigungsgütern, da diese nach den Artikeln 143 und 151 der Richtlinie 2006/112/EG von der Mehrwertsteuer befreit sind.***
[15] Richtlinie (EU) XXX/XXXX des Rates vom ..... (ABl. L., tt/mm/jjjj, S. X). [Amt für Veröffentlichungen: Bitte vollständigen Verweis einfügen.]	[15] Richtlinie (EU) XXX/XXXX des Rates vom ..... (ABl. L., tt/mm/jjjj, S. X). [Amt für Veröffentlichungen: Bitte vollständigen Verweis einfügen.]
[16] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).	[16] Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

Or. en

Begründung

Die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten hätten umfangreichen Zugang zu sensiblen Informationen im Zusammenhang mit Verteidigung und nationaler Sicherheit, was den in derartigen Verträgen enthaltenen Geheimhaltungsklauseln zuwiderliefe.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten beruht auf dem Austausch aggregierter Informationen zwischen den nationalen elektronischen Systemen. Die Einführung der digitalen Meldepflichten zielt darauf ab, die Steuererhebung zu verbessern, indem den Steuerbehörden zeitnah Daten zu den einzelnen Umsätzen zur Verfügung gestellt werden. Um diese Daten anderen Steuerbehörden auf effiziente Weise zur Verfügung zu stellen und eine einheitliche Durchführung von Analysen und Abgleichen sowie eine einheitliche Auswertung dieser Analysen und Abgleiche zu unterstützen, bedarf es eines zentralen Systems für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen.	(3) Die bestehende Zusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten beruht auf dem Austausch aggregierter Informationen zwischen den nationalen elektronischen Systemen. Die Einführung der digitalen Meldepflichten zielt darauf ab, die Steuererhebung zu verbessern, indem den Steuerbehörden zeitnah Daten zu den einzelnen Umsätzen zur Verfügung gestellt werden. Um diese Daten anderen Steuerbehörden auf effiziente Weise zur Verfügung zu stellen und eine einheitliche Durchführung von Analysen und Abgleichen sowie eine einheitliche Auswertung dieser Analysen und Abgleiche zu unterstützen, bedarf es eines ***sicheren und aktuellen*** zentralen Systems für den Austausch von Mehrwertsteuerinformationen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Um den Mitgliedstaaten eine wirksamere Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu ermöglichen, sollte ein zentrales MIAS eingerichtet werden. An dieses System sollten über die nationalen elektronischen Systeme der Mitgliedstaaten Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze übermittelt werden, die von den jeweiligen	(4) Um den Mitgliedstaaten***, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA), dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), Eurofisc und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)*** eine wirksamere Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu ermöglichen,

Lieferern/Dienstleistungserbringern und Erwerbern in verschiedenen Mitgliedstaaten gemeldet wurden. An dieses System sollten die Mitgliedstaaten auch die Angaben übermitteln, die zur Identifizierung von Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Umsätze tätigen, für Mehrwertsteuerzwecke erforderlich sind. Außerdem sollten bei jeder Änderung von Daten auch die Metadaten in das zentrale MIAS hochgeladen werden, anhand deren der Änderungszeitpunkt nachverfolgt werden kann.	sollte ein zentrales MIAS eingerichtet werden. An dieses System sollten über die nationalen elektronischen Systeme der Mitgliedstaaten Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze übermittelt werden, die von den jeweiligen Lieferern/Dienstleistungserbringern und Erwerbern in verschiedenen Mitgliedstaaten gemeldet wurden. An dieses System sollten die Mitgliedstaaten auch die Angaben übermitteln, die zur Identifizierung von Steuerpflichtigen, die innergemeinschaftliche Umsätze tätigen, für Mehrwertsteuerzwecke erforderlich sind. Außerdem sollten bei jeder Änderung von Daten auch die Metadaten in das zentrale MIAS hochgeladen werden, anhand deren der Änderungszeitpunkt nachverfolgt werden kann.

Or. en

Begründung

In ihren Bemühungen zur Bekämpfung von grenzüberschreitendem Mehrwertsteuerbetrug greift die EU auf eine Reihe neuer Einrichtungen zurück, die in der Verordnung genannt werden müssen. Die EUStA, OLAF, Eurofisc und Europol spielen eine zentrale Rolle als Sicherheitsmechanismen zum Schutz öffentlicher Mittel und müssen daher Zugang zu allen Datenquellen haben, die ihnen die Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglichen – insbesondere zum geplanten zentralen MIAS. Beispielsweise ist die EUStA die einzige Einrichtung, die in der Lage ist, Ermittlungen in Bezug auf die schwerwiegendsten und komplexesten Mehrwertsteuerbetrugssysteme durchzuführen (PIF-Richtlinie + EUStA-Verordnung). Vgl. auch Entschließung des EP vom 19.1.2023: Schutz der finanziellen Interessen der EU – Jahresbericht 2021 (2022/2152 INI).

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen, sollten die zur Identifizierung für Mehrwertsteuerzwecke erforderlichen	(8) Um die Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs und der Ermittlung von Betrügern zu unterstützen, sollten die zur Identifizierung für Mehrwertsteuerzwecke erforderlichen

Angaben sowie die Mehrwertsteuerinformationen über innergemeinschaftliche Umsätze fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Dieser Zeitraum ist mindestens notwendig, damit die Mitgliedstaaten Kontrollen wirksam durchführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufdecken können. Zudem ist er in Anbetracht des massiven Umfangs der Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze und der Sensibilität der Informationen als kommerzielle und personenbezogene Daten angemessen.	Angaben sowie die Mehrwertsteuerinformationen über innergemeinschaftliche Umsätze fünf Jahre lang ***in den betreffenden Unternehmen*** aufbewahrt werden. Dieser Zeitraum ist mindestens notwendig, damit die Mitgliedstaaten ***und, gegebenenfalls, die EUStA*** Kontrollen wirksam durchführen und in mutmaßlichen Fällen von Mehrwertsteuerbetrug ermitteln oder Mehrwertsteuerbetrug aufdecken können. Zudem ist er in Anbetracht des massiven Umfangs der Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze und der Sensibilität der Informationen als kommerzielle und personenbezogene Daten angemessen.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Im Zuge der elektronischen Rechnungsstellung und des elektronischen Berichtswesens erfasste Daten von Unternehmen aus der Union sollten aus Gründen der Sicherheit und wirtschaftlichen Souveränität physisch innerhalb der Union gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um Unstimmigkeiten rechtzeitig zu	(9) Um Unstimmigkeiten rechtzeitig zu

erkennen und damit die Möglichkeiten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verbessern, sollte im zentralen MIAS ein automatischer Abgleich der Informationen erfolgen können, die sowohl beim Lieferer/Dienstleistungserbringer als auch beim Erwerber im Rahmen der durch die Richtlinie (EU) XX/XXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Verordnung[17] angenommenen Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter einfügen] eingeführten digitalen Meldepflichten erhoben wurden. Die Ergebnisse dieses Abgleichs sollten den Mitgliedstaaten für geeignete Folgemaßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

[17] Richtlinie (EU) XXX/XXXX des Rates vom ..... (ABl. L., tt/mm/jjjj, S. X).

erkennen und damit die Möglichkeiten zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verbessern, sollte im zentralen MIAS ein automatischer Abgleich der Informationen erfolgen können, die sowohl beim Lieferer/Dienstleistungserbringer als auch beim Erwerber im Rahmen der durch die Richtlinie (EU) XX/XXX [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Nummer und Jahr der am selben Tag wie diese Verordnung[17] angenommenen Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter einfügen] eingeführten digitalen Meldepflichten erhoben wurden. Die Ergebnisse dieses Abgleichs sollten den Mitgliedstaaten für geeignete Folgemaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. ***Aus Sicherheitsgründen gelten digitale Meldepflichten nicht für Aufträge im Zusammenhang mit Verteidigung und nationaler Sicherheit.***

[17] Richtlinie (EU) XXX/XXXX des Rates vom ..... (ABl. L., tt/mm/jjjj, S. X).

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Um effiziente Abläufe zu gewährleisten, muss das zentrale MIAS Statusaktualisierungen betreffend die Validierung von Massendaten und die von Unternehmen abonnierten Handelspartner in Echtzeit reflektieren. Solche Statusaktualisierungen müssen hinsichtlich Datenqualität und Systemstabilität zuverlässig sein.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10b) Seit 2002 stellt die Kommission auf ihrer Website die Funktion zur Validierung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer über das MIAS zur Verfügung, mit deren Hilfe die Gültigkeit einer Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer online überprüft werden kann. Angesichts des seit der Einführung dieser Funktion wesentlich gestiegenen Bedarfs sind erhebliche Erweiterungen zur Unterstützung der Massenvalidierung, zur Verbesserung der Qualität der verfügbaren Daten, zur Ermöglichung von Echtzeitaktualisierungen und zur Reduzierung von Ausfallzeiten erforderlich. Daher ist es, um die zuverlässige Durchführung von Echtzeitprüfungen von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und die volle Wirksamkeit des zentralen MIAS zu gewährleisten, erforderlich, dass die Kommission die Leistungsfähigkeit der Funktion des MIAS zur Validierung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern verbessert.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Im Sinne der Vereinfachung und

der Verringerung von Befolgungskosten für Unternehmen, insbesondere KMU, und Steuerbehörden gleichermaßen sollte die Kommission eine sichere und zuverlässige Software zur Anbindung von Unternehmen und nationalen Behörden an das zentrale MIAS entwickeln.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11a) Die in Kapitel XV der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, insbesondere deren Artikel 55, vorgesehenen Schutzbestimmungen sollten auf die Verarbeitung personenbezogener Daten anwendbar bleiben.

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten muss im Einklang mit den Verordnungen (EU) 2016/679[1a] und (EU) 2018/1725[1b] unter uneingeschränkter Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfolgen.
	[1a] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[1b] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs sollten die gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten in der Lage sein, auf Mehrwertsteuerinformationen über innergemeinschaftliche Umsätze zuzugreifen und diese zu analysieren. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften sollten die Beamten der Mitgliedstaaten, die prüfen, ob die Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte eingeführte Gegenstände gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet, auch auf die im zentralen MIAS gespeicherten, zur Identifizierung für Mehrwertsteuerzwecke erforderlichen	(13) Zur Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs sollten die gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 benannten Eurofisc-Verbindungsbeamten ***und die EUStA, OLAF, Eurofisc und Europol*** in der Lage sein, auf Mehrwertsteuerinformationen über innergemeinschaftliche Umsätze zuzugreifen und diese zu analysieren. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften sollten die Beamten der Mitgliedstaaten, die prüfen, ob die Mehrwertsteuerbefreiung für bestimmte eingeführte Gegenstände gemäß Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2006/112/EG Anwendung findet, auch auf die im zentralen MIAS gespeicherten, zur Identifizierung für

Angaben zugreifen können. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aus denselben Gründen andere Beamte auswählen, die direkten Zugang zum zentralen MIAS benötigen, und ihnen diesen Zugang erforderlichenfalls gewähren. Schließlich sollten ordnungsgemäß akkreditierte Personen der Kommission Zugang zu den im zentralen MIAS gespeicherten Informationen haben, allerdings nur insoweit, als dies für die Entwicklung und Pflege dieses Systems erforderlich ist.	Mehrwertsteuerzwecke erforderlichen Angaben zugreifen können. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten aus denselben Gründen andere Beamte auswählen, die direkten Zugang zum zentralen MIAS benötigen, und ihnen diesen Zugang erforderlichenfalls gewähren. Schließlich sollten ordnungsgemäß akkreditierte Personen der Kommission Zugang zu den im zentralen MIAS gespeicherten Informationen haben, allerdings nur insoweit, als dies für die Entwicklung und Pflege dieses Systems erforderlich ist.

Or. en

Begründung

Dies entspricht der aktuellen Position des Europäischen Parlaments laut Entschließung vom 1. Januar 2023 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union – Betrugsbekämpfung – Jahresbericht 2021 (2022/2152 (INI)).

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Zur Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug und zur Aufdeckung solcher Betrugsfälle sollten die Informationssysteme, die das Eurofisc-Netz bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unterstützen, einschließlich des Systems zur Analyse von Transaktionsnetzwerken und des zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystems (central electronic system of payment information, im Folgenden „CESOP"), direkten Zugang zum zentralen MIAS haben.	(14) Zur Untersuchung mutmaßlicher Fälle von Mehrwertsteuerbetrug und zur Aufdeckung solcher Betrugsfälle sollten die Informationssysteme, die das Eurofisc-Netz bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs unterstützen, einschließlich des Systems zur Analyse von Transaktionsnetzwerken und des zentralen elektronischen Zahlungsinformationssystems (central electronic system of payment information, im Folgenden „CESOP"), ***die EUStA, OLAF und Europol*** direkten Zugang zum zentralen MIAS haben.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(14a) Die EUStA sollte außerdem direkten Zugang zum zentralen MIAS haben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 der Verordnung 2017/1939 des Rates[1a] erforderlich und im Einklang mit Artikel 43 dieser Verordnung ist.
	[1a] Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Or. en

Begründung

Die EUStA wurde eingerichtet, um Ermittlungen in Bezug auf die schwerwiegendsten und komplexesten Mehrwertsteuerbetrugssysteme durchzuführen (PIF-Richtlinie + EUStA-Verordnung). Vor diesem Hintergrund muss die EUStA Zugang zu allen Datenquellen, und insbesondere zum geplanten zentralen MIAS, haben, die es ihr ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Der Gesetzgeber sollte die Leistung der EUStA seit ihrer Einrichtung bei der Aufdeckung von Betrug anerkennen und ihre Instrumente zur Betrugsbekämpfung stärken.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden:	(16) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden:

die von der Kommission im Zusammenhang mit der technischen Verwaltung des zentralen MIAS wahrzunehmenden Aufgaben, die technischen Einzelheiten betreffend die Ermittlung und den Zugang von Beamten und elektronischen Systemen zum zentralen MIAS, die technischen Einzelheiten und das Format der an das zentrale MIAS übermittelten Informationen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als Verantwortliche und der Kommission als Auftragsverarbeiter gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679[18] und (EU) 2018/1725[19] des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ausgeübt werden.

die von der Kommission im Zusammenhang mit der technischen Verwaltung des zentralen MIAS wahrzunehmenden Aufgaben, die technischen Einzelheiten betreffend die Ermittlung und den Zugang von Beamten und elektronischen Systemen zum zentralen MIAS, die technischen Einzelheiten und das Format der an das zentrale MIAS übermittelten Informationen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten als Verantwortliche und der Kommission als Auftragsverarbeiter gemäß den Verordnungen (EU) 2016/679[18] und (EU) 2018/1725[19] des Europäischen Parlaments und des Rates. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates[20] ausgeübt werden. ***Jeder Entwurf eines Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***

---

[18] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[19] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[20] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

[18] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

[19] Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

[20] Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Or. en

Begründung

In diesem besonderen Fall, in dem es um die Kontrolle der Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse der Kommission geht, wird auf die Grundsätze der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung verwiesen (Interinstitutionelle Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung). Diese gewährleistet angesichts der Rechte des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten der Union, dass das Parlament die Kommission darauf hinweisen kann, dass der Entwurf eines Durchführungsrechtsakts seines Erachtens die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse überschreitet (Verordnung (EU) Nr. 182/2011).

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Mehrwertsteuerbetrug ist ein gemeinsames Problem aller Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten allein verfügen nicht über die Informationen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften zu gewährleisten und Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen. Da das Ziel der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, d. h. die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug, wegen des grenzüberschreitenden Wesens des Binnenmarkts von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser umzusetzen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten	(17) Mehrwertsteuerbetrug ist ein gemeinsames Problem aller Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten allein verfügen nicht über die Informationen, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften zu gewährleisten und Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen. Da das Ziel der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, d. h. die Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug, wegen des grenzüberschreitenden Wesens des Binnenmarkts von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern auf Unionsebene besser umzusetzen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten

Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.	Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus. ***Der Grad der Erfassung, Zentralisierung und automatischen Verarbeitung von Daten über innergemeinschaftliche Umsätze, der es den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten erlaubt, die Ströme zwischen Unternehmen in der Union umfassend nachzuvollziehen, erfordert die Einrichtung eines Kontrollprozesses auf Unionsebene, um das reibungslose Funktionieren des Systems zu gewährleisten und eine abweichende Nutzung dieser Daten zu verhindern.***
	Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Der Missbrauch von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern im Zusammenhang mit dem IOSS wurde von den Interessenträgern als potenzielles Risiko ermittelt. Damit die ordnungsgemäße Verwendung und Überprüfung von IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern besser gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, Artikel 47h der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 auszuweiten, um den Zollbehörden Zugang zu Informationen über IOSS-registrierte Händler zu gewähren, was zur Verbesserung ihres Risikomanagements und ihrer Kontrollmöglichkeiten beiträgt.	(21) Der Missbrauch von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern***, ob absichtlich oder versehentlich,*** im Zusammenhang mit dem IOSS wurde von den Interessenträgern als potenzielles Risiko ermittelt. Damit die ordnungsgemäße Verwendung und Überprüfung von IOSS-Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern besser gewährleistet werden kann, ist es erforderlich, Artikel 47h der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 auszuweiten, um den Zollbehörden Zugang zu Informationen über IOSS-registrierte Händler zu gewähren, was zur Verbesserung ihres Risikomanagements und ihrer Kontrollmöglichkeiten beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(22a) Die Änderungen betreffend die IOSS-Regelung erfordern einen realistischen Zeitplan für die Umsetzung. Aus diesem Grund soll die Ausweitung des Geltungsbereichs der IOSS-Regelung ab 1. Januar 2026 anwendbar sein, um eine lückenhafte Befolgung und Umsetzung zu verhindern, die den Verwaltungsaufwand für Unternehmen, insbesondere KMU, und für Plattformen, die den Kontakt zwischen Unternehmen und Kunden herstellen, vor allem kleine Marktplätze, erhöhen würde.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Menge der personenbezogenen Daten, die den Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden, durch diese Verordnung stark	(24) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Diese Verordnung zielt insbesondere darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach Artikel 8 der Charta zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird die Menge der personenbezogenen Daten, die den Steuerbehörden zur Verfügung gestellt werden, durch diese Verordnung stark

eingeschränkt. Die Verarbeitung von Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze gemäß der vorliegenden Verordnung sollte nur für die Zwecke dieser Verordnung erfolgen.	eingeschränkt***, da der Zugang von Steuerbehörden zu Informationen über persönliche Anschaffungen von Einzelpersonen eine ernsthafte Bedrohung der Privatsphäre darstellt***. Die Verarbeitung von Informationen über innergemeinschaftliche Umsätze gemäß der vorliegenden Verordnung sollte nur für die Zwecke dieser Verordnung erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(24a) Zur Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und zum Schutz der Grundrechte sind die von Unternehmen übertragenen Daten nur im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug zu verwenden. Die betreffenden Behörden haben die Vertraulichkeit von Geschäfts-, Betriebs- und Berufsgeheimnissen, insbesondere den Schutz der Daten des Unternehmens, seines Know-hows und seiner Kompetenz hinsichtlich seiner Produkte und Dienstleistungen zu gewährleisten, um die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen in der Union nicht zu gefährden.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Der Europäische	(25) Der Europäische

Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat ***am […]*** eine Stellungnahme abgegeben.	Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat ***am 3. März 2023*** eine Stellungnahme abgegeben.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 wurde bereits abgeändert, um die Rolle von Europol und OLAF zu berücksichtigen. Doch auch die Rolle der EUStA sollte in der Verordnung reflektiert werden. Wie in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung 2017/1939 festgehalten, handeln die Delegierten Europäischen Staatsanwälte der EUStA im Namen der EUStA in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat und haben in Bezug auf Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Anklageerhebung die gleichen Befugnisse wie nationale Staatsanwälte. In dieser Eigenschaft können sie mit dem Eurofisc-Verbindungsbeamten in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat zusammenarbeiten. Als Delegierten Europäischen Staatsanwälten sollten ihnen im Sinne von Artikel 43 der Verordnung 2017/1939 dieselben Befugnisse gewährt werden. Soweit für die Erfüllung der Aufgaben der EUStA erforderlich, sollte eine direkte Berichterstattung von Eurofisc an die EUStA zulässig sein. Zudem sollte ausgewähltes Personal der EUStA von Eurofisc Informationen anfordern können.

Or. en

Begründung

Die verwaltungs- und strafrechtlichen Instrumentarien zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug sollten koordiniert und integriert werden. Mithilfe der Eurofisc-Daten kann sich die EUStA einen einzigartigen Überblick über Mehrwertsteuerbetrug auf der EU-Ebene verschaffen. Sie ermöglichen die rasche Rekonstruktion umfangreicher und komplexer Mehrwertsteuerbetrugsketten, verringern die Gefahr von Überschneidungen und Doppelarbeit und schaffen Synergien zwischen den verwaltungs- und strafrechtlichen Ansätzen zur Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug. Der rasche und unmittelbare Datenzugang ist entscheidend für zielgerichtete Maßnahmen gegen die tatsächlichen Drahtzieher und Begünstigten von Mehrwertsteuerbetrug.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, die ab dem 1. Januar ***2025*** gelten	Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, die ab dem 1. Januar ***2026*** gelten

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 2 – Absatz 1 – Ziffer v a (neu) und Ziffer v b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. In Artikel 2 Absatz 1 werden folgende Ziffern angefügt:
	‚va) „Delegierte Europäische Staatsanwälte“ das in Artikel 13 der Verordnung 2017/1939 des Rates[1a] beschriebene Personal der EUStA;
	vb) „Personal der EUStA“ das Personal der EUStA im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Verordnung 2017/1939.‘

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 17 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. In Artikel 17 wird folgender Absatz eingefügt:
	(1a) Die in Absatz 1 genannten im Zuge der elektronischen Rechnungsstellung und des elektronischen Berichtswesens erfassten Daten dürfen nicht außerhalb des Hoheitsgebiets der Union gespeichert werden.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 33 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	3b. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird durch dieses Kapitel ein Netzwerk für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen über grenzüberschreitenden Betrug zwischen den Mitgliedstaaten und ***für*** die Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen (im Folgenden ‚Eurofisc') eingerichtet.	***‚***(1) Zur Förderung und Erleichterung der multilateralen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs wird durch dieses Kapitel ein Netzwerk für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen über grenzüberschreitenden Betrug zwischen den Mitgliedstaaten und die Koordinierung etwaiger Folgemaßnahmen ***sowie für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der EUStA,***

Europol und OLAF (im Folgenden „Eurofisc“) eingerichtet.‘

Or. en

(https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010R0904)

Begründung

Zur Verankerung der Zusammenarbeit zwischen Eurofisc und den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen (wie bereits in Artikel 36 vorgesehen).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 33 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3c) In Artikel 33 Absatz 2 wird folgender Buchstabe angefügt:
	‚da) auf der Grundlage ihrer jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten mit der EUStA, Europol und OLAF zusammenarbeiten.‘

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 36 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3d) In Artikel 36 wird folgender Absatz eingefügt:
	‚5a) Soweit für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich, können Delegierte Europäische Staatsanwälte sachdienliche Informationen von allen Eurofisc-

	Arbeitsbereichskoordinatoren aus ihrem Mitgliedstaat anfordern. Soweit für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich, kann das von der EUStA zu diesem Zweck benannte Personal der EUStA Informationen von allen Eurofisc-Arbeitsbereichskoordinatoren in einem der Mitgliedstaaten, die sich an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA beteiligen, anfordern. Zu diesem Zweck kann Eurofisc zur Regelung der Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Eurofisc und der EUStA eine Arbeitsvereinbarung mit der EUStA abschließen.‘

Or. en

Begründung

Zwar mag es sich bei Eurofisc im Grunde nur um ein Netzwerk ohne Rechtspersönlichkeit handeln. Sieht die Verordnung dies jedoch vor, verfügt Eurofisc zumindest über die Rechtspersönlichkeit zu diesem Zweck (im Auftrag, vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 10
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 47lb – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.‘	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 58 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.‘ ***Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***

Or. en

Begründung

Einhaltung des vom Europäischen Parlament in bestimmten Bereichen vorgesehenen Verfahrens.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, die ab dem 1. Januar ***2026*** gelten	Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, die ab dem 1. Januar ***2027*** gelten

Or. en

Begründung

Die Frist ist zu kurz und unrealistisch.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, die ab dem 1. Januar ***2028*** gelten	Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010, die ab dem 1. Januar ***2029*** gelten

Or. en

Begründung

KMU und Kleinstunternehmen benötigen Zeit, um sich auf das neue System einzurichten.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24g – Absatz 2 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt im Wege eines	Die Kommission legt im Wege eines

Durchführungsrechtsakts die Einzelheiten und das Format der im vorliegenden Absatz aufgeführten Angaben fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.	Durchführungsrechtsakts die Einzelheiten und das Format der im vorliegenden Absatz aufgeführten Angaben fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen. ***Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***

Or. en

Begründung

Einhaltung des vom Europäischen Parlament in bestimmten Bereichen vorgesehenen Verfahrens.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24g – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Für die Zusammenarbeit und den Austausch nach Absatz 2 entwickelt die Kommission eine sichere und zuverlässige Software zur Anbindung von Unternehmen und nationalen Behörden an das zentrale MIAS.

Or. en

Begründung

Die Kosten der Entwicklung neuer Softwares und ihrer laufenden Aktualisierung müssten von den Unternehmen getragen werden. Der Schutz der Wettbewerbsumgebung der europäischen KMU ist für das Europäische Parlament von entscheidender Bedeutung. Eine von der Kommission entwickelte Software wäre eine Möglichkeit, diese Kosten zu senken, eine Basis für die weitere Harmonisierung im Bereich der Mehrwertsteuer zu schaffen und Vorbereitungen für ein zukünftiges gemeinsames digitales Berichtswesen und eine Echtzeitwirtschaft zu treffen.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24h – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Kriterien fest, nach denen bestimmt wird, welche Änderungen nicht relevant, wesentlich oder zweckmäßig genug sind, um im zentralen MIAS übermittelt zu werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.	Die Kommission legt im Wege eines Durchführungsrechtsakts die Kriterien fest, nach denen bestimmt wird, welche Änderungen nicht relevant, wesentlich oder zweckmäßig genug sind, um im zentralen MIAS übermittelt zu werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen. ***Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***

Or. en

Begründung

Einhaltung des vom Europäischen Parlament in bestimmten Bereichen vorgesehenen Verfahrens.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24h – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die in Artikel 24g Absatz 2 genannten Informationen sind ***im zentralen MIAS*** fünf Jahre lang ab dem Ende des Jahres verfügbar, in dem die Informationen an das zentrale MIAS übermittelt wurden.	(6) Die in Artikel 24g Absatz 2 genannten Informationen sind ***bei den betreffenden Unternehmen*** fünf Jahre lang ab dem Ende des Jahres verfügbar, in dem die Informationen an das zentrale MIAS übermittelt wurden.

Or. en

Begründung

Es ist sicherer (Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einschließlich der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen), wenn die Daten von den Unternehmen statt von den Steuerbehörden aufbewahrt werden. Die Speicherung von sensiblen Geschäftsdaten, die sämtliche grenzüberschreitenden Umsätze innerhalb der EU abdecken, an einem Ort stellt ein hohes Risiko für ein potenzielles Datenleck dar. Der höchstmögliche Grad an Datensicherheit muss gewährleistet werden, um die Daten vor kriminellen Angriffen zu schützen.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und dem von der EUStA zu diesem Zweck benannten Personal der EUStA;

Or. en

Begründung

Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 43 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 2 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) den Europol-Beamten, wenn die Ermittlung der Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von schwerer organisierter und internationaler Kriminalität und Cyberkriminalität dient;

Or. en

Begründung

Cyberkriminelle profitieren bei der Begehung von Cyberstraftaten von der Digitalisierung. Der Zugang von Europol zum MIAS ist zur besseren Wahrnehmung der Aufgaben von Europol bei der Unterstützung der Ermittlungen der Mitgliedstaaten erforderlich.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) den elektronischen Systemen für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen über grenzüberschreitenden Betrug durch Eurofisc.	d) den elektronischen Systemen für den raschen Austausch, die Verarbeitung und die Analyse gezielter Informationen über grenzüberschreitenden Betrug durch Eurofisc ***und die EUStA***.

Or. en

Begründung

Eine unmittelbare Anbindung an das Fallbearbeitungssystem (oder etwaige andere Auswertungs-/Arbeitsumgebungen) könnte es dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) erlauben, betroffene Personen (Unternehmen) mit Daten aus dem zentralen MIAS zusammenzuführen.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24k – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.	Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen. ***Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur***

Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.

Or. en

Begründung

Einhaltung des vom Europäischen Parlament in bestimmten Bereichen vorgesehenen Verfahrens.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 24m – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.	Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen. ***Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***

Or. en

Begründung

Einhaltung des vom Europäischen Parlament in bestimmten Bereichen vorgesehenen Verfahrens.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Verordnung (EU) Nr. 904/2010
Artikel 21 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die praktischen Modalitäten zu den Bedingungen des	(3) Die Kommission legt im Wege von Durchführungsrechtsakten die praktischen Modalitäten zu den Bedingungen des

Absatzes 2a Buchstabe d des vorliegenden Artikels fest, damit der Mitgliedstaat, der die Informationen bereitstellt, den Eurofisc-Verbindungsbeamten, der Zugang zu den Informationen erhält, identifizieren kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen.	Absatzes 2a Buchstabe d des vorliegenden Artikels fest, damit der Mitgliedstaat, der die Informationen bereitstellt, den Eurofisc-Verbindungsbeamten, der Zugang zu den Informationen erhält, identifizieren kann. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 58 Absatz 2 erlassen. ***Der Entwurf des Durchführungsrechtsakts ist dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, damit es seine Rechte ausüben kann.***

Or. en

Begründung

Einhaltung des vom Europäischen Parlament in bestimmten Bereichen vorgesehenen Verfahrens.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 1 gilt ab dem 1. Januar ***2025***.	Artikel 1 gilt ab dem 1. Januar ***2026***.

Or. en

Begründung

Die Frist ist zu kurz.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 2 gilt ab dem 1. Januar ***2026***.	Artikel 2 gilt ab dem 1. Januar ***2027***.

Or. en

Begründung

Die Frist ist zu kurz.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar ***2028***.	Artikel 3 gilt ab dem 1. Januar ***2029***.

Or. en

Begründung

Die Frist ist zu kurz.

BEGRÜNDUNG

Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) führen in der Folge zu Änderungen der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden und die Betrugsbekämpfung auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer. Mit diesen Änderungen wird die Zielsetzung der digitalen Meldepflichten verwirklicht, den Steuerbehörden der 27 EU-Mitgliedstaaten einfachen Zugang zu Informationen über grenzüberschreitende Umsätze zu verschaffen und Daten über Lieferungen und Erwerbe automatisch abzugleichen. Die Kommission wird ein neues, erweitertes EU-Mehrwertsteuer-Informationsaustauschsystem (zentrales MIAS), das die Anforderungen hinsichtlich der digitalen Meldepflichten berücksichtigt, entwickeln, pflegen, hosten und auf technischer Ebene verwalten.

Der Datenschutz – sowohl im Sinne des Schutzes der Privatsphäre der Bürger als auch der Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen – muss gestärkt werden, wobei die Speicherung der Daten bei den Unternehmen selbst erfolgt. Die Forderungen der EUStA in der Stellungnahme 7/2023 des Europäischen Datenschutzbeauftragten vom 3. März 2023 zu dem vorgeschlagenen Legislativpaket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“ werden unterstützt.

Eine enge Zusammenarbeit aller an der Bekämpfung von Mehrwertsteuerbetrug Beteiligten, insbesondere der EUStA, Eurofisc, Europol und Eurojust, ist erforderlich. Sie alle spielen eine entscheidende Rolle beim Schutz öffentlicher Gelder und der Bekämpfung von Betrug. Deshalb muss ihnen Zugang zu allen Datenquellen gewährt werden, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen – insbesondere zum neuen, erweiterten MIAS.

Es ist sichergestellt, dass dieses neue System für Unternehmen und Steuerbehörden in der Praxis funktioniert. Um die zuverlässige Durchführung von Echtzeitprüfungen von Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern und die volle Wirksamkeit des zentralen MIAS zu gewährleisten, wird die Kommission aufgefordert, die Leistungsfähigkeit der Funktion zur Validierung der Mehrwertsteuer-Identifikationsnummern zu verbessern.

Im Sinne der Vereinfachung und der Verringerung von Befolgungskosten für Unternehmen, insbesondere KMU, und Steuerbehörden gleichermaßen sollte die Kommission eine sichere und zuverlässige Software zur Anbindung von Unternehmen und nationalen Behörden an das zentrale MIAS entwickeln.

Zur weiteren Digitalisierung des Binnenmarkts und Vereinfachung des EU-Mehrwertsteuersystems wird die Kommission aufgefordert, die von ihr bereitgestellten Datenbanken (z. B. Access2markets) auf den neuesten Stand zu bringen, um Echtzeitinformationen über EU-Mehrwertsteuersätze zu liefern und Steueranfragen in Echtzeit zu erledigen. All diese Informationen sollten Unternehmen einfach zugänglich sein.

Dem Berichterstatter ist die Einhaltung der Verfahren der interinstitutionellen Zusammenarbeit ein Anliegen; deshalb wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Entwurf eines Durchführungsrechtsakts dem Parlament zur Kenntnisnahme zu übermitteln, wann immer die Kommission die Verabschiedung eines Durchführungsrechtsakts plant.

Abschließend vertritt der Berichterstatter den Standpunkt, dass die Umsetzungsfristen überdacht und den Unternehmen und einzelstaatlichen Behörden mehr Zeit zur Vorbereitung und Koordinierung des Inkrafttretens der digitalen Meldepflichten, der mehrwertsteuerlichen

Behandlung der Plattformwirtschaft, der Einführung einer einzigen Mehrwertsteuerregistrierung und der Erweiterung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr (IOSS) gegeben werden sollte.

Hinsichtlich der IOSS empfiehlt der Berichterstatter der Kommission die Beauftragung externer Sachverständiger mit der Durchführung einer ausführlichen Studie über die Vor- und Nachteile einer zwingenden IOSS-Nutzung.